



Brüssel, den 28. Februar 2022
(OR. en)

13139/21
COR 3

AGRI 499
DELACT 229

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. Februar 2022

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2022) 1334 final

Betr.: BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen sowie über die Kontrollbescheinigung (*Amtsblatt der Europäischen Union L 461 vom 27. Dezember 2021*)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 1334 final.

Anl.: C(2022) 1334 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.2.2022
C(2022) 1334 final

BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur
Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates
durch Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union
bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und
Umstellungserzeugnissen sowie über die Kontrollbescheinigung**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 461 vom 27. Dezember 2021)

DE

DE

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen sowie über die Kontrollbescheinigung

(Amtsblatt der Europäischen Union L 461 vom 27. Dezember 2021)

Seite 20, Artikel 10 Absatz 1:

anstatt: „(1) Wird eine zuständige Behörde, eine Kontrollbehörde oder eine Kontrollstelle in einem Drittland von der Kommission entsprechend benachrichtigt, nachdem die Kommission gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2307 eine Mitteilung eines Mitgliedstaats über den Verdacht eines Verstoßes oder einen festgestellten Verstoß erhalten hat, der die Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in einer Sendung beeinträchtigt, so führt sie eine Untersuchung durch.“

muss es heißen: „(1) Wird eine zuständige Behörde, eine Kontrollbehörde oder eine Kontrollstelle in einem Drittland von der Kommission entsprechend benachrichtigt, nachdem die Kommission gemäß Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2307 eine Mitteilung eines Mitgliedstaats über den Verdacht eines Verstoßes oder einen festgestellten Verstoß erhalten hat, der die Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in einer Sendung beeinträchtigt, so führt sie eine Untersuchung durch.“